

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	90
vom:	2018-12-10
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

Akzisen: jährliche Verpflichtungen - Termin: Dezember 2018

Die Bestimmungen zu den Produktions- und Konsumsteuern¹ sehen jedes Jahr eine Reihe innerhalb Dezember eine Reihe von Verpflichtungen vor. Diese fassen wir in folgendem zusammen.

1 Jährliche Lizenzgebühr -Termin 16.12.2018

1.1 Höhe

Die Bestimmungen zu den Produktions- und Konsumsteuern² sieht eine Reihe von Lizenzen bzw. Ermächtigungen vor, die von der zuständigen Zollagentur erlassen werden.

Für diese Lizenzen sind folgende jährliche Gebühren zu bezahlen:³

Art der Lizenz	Gebühr
Steuerlager für Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Produkten, die den Akzisen unterliegen	258,23 €
Import von Schmierstoffe aus anderen EU Ländern ⁴	258,23 €
Steuerlager für Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Wein, Bier, Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	103,29 €
Lager für den Handel von Erdölprodukten; die den Akzisen unterliegen	51,64 €
Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Alkohol	51,64 €
Verkauf von alkoholischen Produkten	33,57 €
Anlagen zur Erzeugung und zur Übergabe von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch, Großhandel mit elektrischer Energie für die Stromproduktion unter 20 KW ist keine Lizenz erforderlich ist und daher auch keine Lizenzgebühren zu zahlen	23,24 €

1 D.Lgs. 504 vom 26.10.1995

2 D.Lgs. 504 vom 26.10.1995

3 Art. 63 Abs. 2 und 3 D.Lgs. 504/1995

4 Art. 2 Abs. 8 DM 557 vom 17.9.1996

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Anlagen zur Erzeugung und zur Übergabe von elektrischer Energie zum Verkauf für die Stromproduktion unter 20 KW ist keine Lizenz erforderlich ist und daher auch keine Lizenzgebühren zu zahlen	77,47 €
--	---------

1.2 Einzahlung

Die jährliche Lizenzgebühr muss im Voraus für das nachfolgende Jahr (2019) ab dem **1.12. bis zum 16.12.** eingezahlt werden.⁵

Die Einzahlung erfolgt mittel Vordruck F24-accise mit folgenden Angaben:

- Körperschaft: **D**
- Provinz: **BZ, TN, VR ...**
- Steuerschlüssel: **2813**⁶
- Erkennungscode: Nummer der Lizenz z.B.: **BZB000xxZ**

Achtung: die Felder „Ratenzahlung“, „Monat“ und „Bezugsjahr“ sind nicht auszufüllen.⁷

Die jährliche Lizenzgebühr für die Ermächtigung Schmierstoffe aus anderen EU Ländern zu importieren wird mittels Posterlagschein an das Schatzamt der zuständigen Provinz eingezahlt:

- K/K Nr. 218393 für die Provinz Bozen
- Capo I
- Kapitel 1419

Für die unterlassene Einzahlung sind Strafen von ein- bis dreimal der geschuldete Gebühr vorgesehen. Diese werden von der zuständigen Zollagentur eingehoben.

2 Vidimation der Register – Termin: 31.12.2018

Der Eingang und Ausgang von Produkten die den Akzisen unterliegen müssen in eigenen **jährlichen** Registern aufgezeichnet werden.⁸ Diese müssen vor Verwendung vidimiert werden.

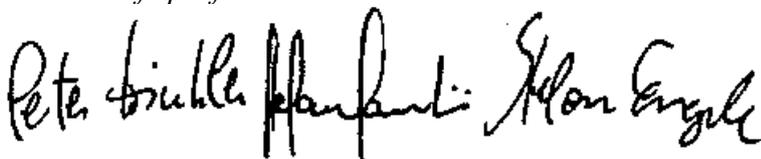
Nachdem diese Register am Ende jeden Jahres abgeschlossen werden müssen und die Endbestände zum 31.12. am 1.1. des Folgejahres auf das Register des nachfolgenden Jahres übertragen wird, müssen die Register für das nachfolgende Jahr noch vor Ende des Vorjahres vidimiert werden.

Im Falle der unterlassenen oder verspäteten Vidimierung sind Strafen von 500 Euro bis 3.000,00 Euro vorgesehen.⁹

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁵ Art. 63 Abs. 4 D.Lgs. 504/1995

⁶ Entscheid der Agentur der Einnahmen 5/E vom 5.1.2005

⁷ Entscheid der Agentur der Einnahmen 5/E vom 5.1.2005

⁸ Art. 24 DM 153 vom 27.3.2001, Art. 10 DM 557 vom 17.9.1996

⁹ Art. 50 D.Lgs. 504/1995